



ZUSAMMENFASSUNGEN DER VERTRÄGE DES EUROPARATES

Die nachstehenden Zusammenfassungen sollen ein praktisches Bedürfnis befriedigen, nämlich die breite Öffentlichkeit mit kurzen Beschreibungen der Verträge des Europarates zu versorgen. Die Zusammenfassungen sind notwendigerweise kurz und können daher nur eine erste Einführung in die wichtigsten Merkmale der einzelnen Verträge geben.

Thema: **SCHUTZ DER DATEN**

Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten ([SEV Nr. 108](#)), am 28. Januar 1981 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Oktober 1985.

Das Übereinkommen ist der wichtigste völkerrechtlich verbindliche Vertrag zum Schutz des einzelnen vor Mißbrauch bei der elektronischen Verarbeitung personenbezogener Daten. Gleichzeitig wird die grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten geregelt.

Neben den vorgesehenen Garantien bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auf Computer verbietet das Übereinkommen die Verarbeitung "sensibler" Daten über Rasse, politische Anschauung, Gesundheit, Religion, Sexualleben, Vorstrafen usw., sofern das innerstaatliche Recht keinen geeigneten Schutz gewährleistet. Das Übereinkommen garantiert ebenfalls das Recht des einzelnen, die zu seiner Person gespeicherten Informationen zu erfahren und ggfls. Berichtigungen zu fordern.

Diese Rechte können nur dann eingeschränkt werden, wenn wichtige Staatsinteressen (öffentliche Sicherheit, Verteidigung usw.) auf dem Spiel stehen.

Das Übereinkommen schreibt darüber hinaus Einschränkungen beim grenzüberschreitenden Datenverkehr vor, wenn Daten in Staaten übermittelt werden sollen, in denen es keinen vergleichbaren Schutz gibt.

* * *

Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten bezüglich Kontrollstellen und grenzüberschreitendem Datenverkehr ([SEV Nr. 181](#)), am 8. Oktober 2001 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 2004.

Das Zusatzprotokoll möchte den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, wie er in dem 1981 angenommenen Übereinkommen (SEV Nr. 108) verankert ist, in zweifacher Hinsicht verbessern. Als Erstes sieht der Text vor, dass nationale Dienststellen eingerichtet werden, die darüber wachen, dass die im Vollzug des Übereinkommens erlassenen Gesetze und Vorschriften zum Schutz persönlicher Daten und zur grenzüberschreitenden Datenübermittlung eingehalten werden. Die zweite Verbesserung betrifft die grenzüberschreitende Datenübermittlung an Drittstaaten. Diese ist nur gestattet, wenn der Empfängerstaat oder die empfangende internationale Organisation ein entsprechendes Datenschutzniveau aufzuweisen hat.

* * *

Änderungsprotokoll zu dem Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 223), am 10. Oktober 2018 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Ratifizierung durch alle Vertragsparteien des Protokolls oder ab dem 11. Oktober 2023, wenn 38 Vertragsparteien des Übereinkommens das Protokoll ratifiziert haben.

Ziel des Änderungsprotokolls ist die Modernisierung und Verbesserung des Übereinkommens (SEV Nr. 108) unter Berücksichtigung der seit seiner Verabschiedung im Jahr 1980 zutage getretenen neuen Herausforderungen für den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Gegenstand der Aktualisierung des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, dem einzigen völkerrechtlich bindenden Vertrag mit weltweiter Bedeutung auf diesem Gebiet, sind die Herausforderungen, welche die Verwendung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien für den Schutz der Privatsphäre darstellen, sowie die Stärkung des Konventionsmechanismus zur Gewährleistung ihrer wirksamen Umsetzung.

Das Protokoll schafft einen soliden und flexiblen multilateralen Rechtsrahmen, der den grenzüberschreitenden Datenverkehr erleichtern und dabei wirksame Schutzmechanismen bei der Verwendung personenbezogener Daten garantieren soll. Es bildet eine Brücke zwischen verschiedenen Regionen der Welt und ein Bindeglied zwischen unterschiedlichen normativen Rahmen, darunter der neuen Gesetzgebung der Europäischen Union, die seit dem 25. Mai 2018 verbindlich anzuwenden ist und im Zusammenhang mit grenzüberschreitendem Datenverkehr auf die Konvention 108 Bezug nimmt.

Das Protokoll enthält u. a. folgende Neuerungen:

- Höhere Anforderungen hinsichtlich der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Datenminimierung sowie der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung;
- Erweiterung der Kategorien sensibler Daten, welche nunmehr auch genetische und biometrische Daten sowie Daten bezüglich Gewerkschaftsmitgliedschaft und ethnischer Herkunft umfassen;
- Verpflichtung, Datenschutzverstöße zu melden;
- Größere Transparenz bei der Datenverarbeitung;
- Neue Rechte für Personen im Zusammenhang mit algorithmischen Entscheidungsprozessen, was besonders im Rahmen der Entwicklung künstlicher Intelligenz von Bedeutung ist;
- Stärkung der Rechenschaftspflicht der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen;
- Verbindliche Anwendung des Grundsatzes des „eingebauten Datenschutzes“;
- Anwendung der Datenschutzgrundsätze auf alle Datenverarbeitungstätigkeiten, einschließlich jener aus Gründen der nationalen Sicherheit, für die Ausnahmen und Einschränkungen gemäß den im Übereinkommen festgelegten Bedingungen möglich sind und die in jedem Fall einer unabhängigen und wirksamen Prüfung und Überwachung unterliegen sollte;
- Klares Regelwerk für grenzüberschreitenden Datenverkehr;
- Stärkung der Befugnisse und der Unabhängigkeit der Datenschutzbehörden und Weiterentwicklung der Rechtsgrundlage für die internationale Zusammenarbeit.

* * *

Zweites Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität über verstärkte Zusammenarbeit und Offenlegung elektronischer Beweismittel (SEV Nr. 224), am 12. Mai 2022 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 5 Ratifikationen.

Angesichts des Anstiegs von Computerkriminalität und der zunehmenden Komplexität der Sicherung elektronischer Beweismittel, die im Ausland, an mehreren, wechselnden oder unbekanntem Orten gespeichert sein können, sind die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden durch geografische Grenzen eingeschränkt. Darum ist nur ein sehr kleiner Teil der Fälle von Computerkriminalität, die den Behörden gemeldet werden, Gegenstand von Gerichtsentscheidungen.

Als Reaktion darauf sieht das Zweite Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität (SEV Nr. 185) die rechtliche Grundlage für die Weitergabe von Angaben zur Registrierung von Domain-Namen und für die direkte Zusammenarbeit mit den Diensteanbietern im Hinblick auf Bestandsdaten, wirksame Möglichkeiten für den Erhalt von Bestands- und Verkehrsdaten, die unmittelbare Zusammenarbeit in Notfällen, ein Instrumentarium für die gegenseitige Amtshilfe sowie Garantien für den Schutz personenbezogener Daten vor.

Quelle Europarat – Vertragsbüro auf <https://conventions.coe.int>